

Verfassen von Richterberichten

Richterberichte dienen als Nachweis über den praktischen Teil der Ausbildung der Leistungsrichter*innen (in weiterer Folge LRA). Dadurch kann ein Einblick in die Beurteilungspraxis nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung gewährt werden.

Die LRA haben sich umfassend mit den in der Richterordnung für ihre Rassegruppe vorgesehenen Prüfungen zu beschäftigen. Dies beinhaltet die Organisation und Abwicklung der Prüfung. Sie haben sich eingehend mit den einzelnen vom LRA beobachteten Hundegespannen, deren Arbeit (Hund und Hundeführer) und allen äußeren Faktoren die einen Einfluss auf die gezeigte und zu bewertende Arbeit haben zu beschäftigen. Hierzu zählen beispielsweise Revier, Revierart, Höhenlage, Bewuchs, Witterung, Wind, Bodenverhältnisse, Wildbesatz usw.

Die Prüfungen sind so zu beschreiben, dass ein außenstehender Sachkundiger sich ein eingehendes Bild über den Prüfungsablauf machen kann und im Idealfall zu gleichlautenden Urteilen kommt.

Wer, Wo, Wie, Was, Wann!, Warum !?

Bei der Beschreibung der Arbeiten ist eine nachvollziehbare Verknüpfung mit der Prüfungsordnung herzustellen!

Anzuführen sind die geprüften Fächer, eine genaue Beschreibung der gezeigten Arbeiten (Hund und Führer!), deren Beurteilung samt Vergabe der Urteilsziffer ("Noten") sowie einer BEGRÜNDUNG derselben! Ein zitieren des Textes der PO alleine zu den einzelnen Urteilsziffern ist nicht ausreichend !!!!!.

Es ist nicht zwingend erforderlich, dass der/die LRA zu den gleichen Schlussfolgerungen wie die LR kommen, wenn die Arbeit der Hunde und der Hundeführer*in und die Urteilsfindung ausreichend begründet ist.

Zu den abzuliefernden Richterberichten sind ausnahmslos auch die dazu gehörenden Deckblätter mit zu schicken!

Fristen: spätestens 2 Wochen nach der Prüfung an den Leistungsrichter und innerhalb von 4 Wochen von diesem wieder an den Anwärter zurück!